

liefert wurde,¹ ist *allein* Sache von ersuchendem und ersuchtem Staat. Das Individuum hat insoweit kein »standing«, übersetzt meint das in etwa »keinerlei subjektives Recht« oder »keine subjektive Klagebefugnis«. Gegenteiliger könnte die Rechtslage in Deutschland nicht sein: In unserem Recht transferieren Art. 25 GG und § 72 IRG das Völkerrecht in innerstaatlich zu beachtende Bedingungen, die eine subjektive Rechtsposition begründen und daher auch der Revision im Rahmen des Sachrüge unterliegen.² Dasselbe gilt für andere Bedingungen einer Auslieferung jenseits der Spezialität. Das deutsche Recht entspricht im Übrigen der Rechtslage in der Schweiz (Art. 38 IRSG) und in Österreich (§§ 4, 23, 70 ARHG). In Deutschland hat sich daraus die Praxis entwickelt, dass die Oberlandesgerichte individualrechtliche Zulässigkeitsprobleme dadurch lösen, dass sie in einem Zwischenbeschluss Bedingungen an den ersuchenden Staat stellen, von deren verlässlicher Zusicherung der endgültige Beschluss abhängig gemacht wird.³

Das *BVerfG* hat all dies in seinem Beschluss nochmals ausdrücklich klargestellt: Der Grundsatz der Spezialität enthält eine über Art. 2 Abs. 2 GG grundrechtlich (!) geschützte individuelle Rechtsposition. Eine Auslieferung an einen Drittstaat ist danach nur zulässig, wenn der ersuchende Staat den Grundsatz der Spezialität »ohne Weiteres« beachten wird. Die Rechte des Beschuldigten sind dagegen nicht beachtet, wenn die Behörden oder Gerichte des ersuchenden Staates die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität von einem zusätzlichen einzelfallbezogenen Protest der Regierung des ersuchten Staates abhängig machen.

III. Fazit. Die Entscheidungen des *BVerfG* und des *OLG Frankfurt* sind auch in der Sache richtig. Zum Beleg noch ein abschließendes Argument: Elementarer Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist der Grundsatz der Gewaltenteilung. Der würde aber verletzt, wenn es am Ende zur Disposition der Regierung stünde, ob das – auch subjektive und grundrechtlich geschützte – Recht auf Spezialität in Einzelfall eingehalten werden soll oder nicht. Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG wird eben durch die Gerichte gewährt. Das *OLG Frankfurt* will den Schutz des Verfolgten zwar noch darauf beschränken, dass der künftige Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz »offensichtlich« bzw. »offenkundig« ist. Das genügt genau genommen aber nicht mehr den Anforderungen des *BVerfG*: Der Verfolgte ist danach schon dann zu schützen, wenn »konkrete Anhaltspunkte« (Rn. 47) dafür sprechen, dass der Grundsatz der Spezialität vom Verfolgten nur unter erschwerten Bedingungen eingefordert werden kann. Die *Suarez*-Entscheidung der USA wird jedenfalls bei signifikanten Divergenzen der jeweiligen Strafanprüche regelmäßig ein solcher Anhaltspunkt sein und die Gerichte zu weiteren Nachfragen bei den US-Behörden veranlassen müssen. Der Auslieferungsverkehr mit den USA ist damit grundrechtlich und rechtsstaatlich abgesichert worden.

Prof. Dr. Marco Mansdörfer, Saarbrücken.

1 Ausf. Schomburg/Lagodny et al., Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Aufl. 2012, § 11 Rn. 1.

2 Hackner, in: Schomburg/Lagodny et al. (Fn. 1), § 72 Rn. 2.

3 Beispielhaft *OLG Frankfurt* NStZ 2008, 166.

Erforderlicher Umfang der Mitwirkung eines Verteidigers in sog. Fluchtfällen

IRG § 83 Abs. 2 Nr. 2

Zur Anwendung des § 83 Abs. 2 Nr. 2 IRG muss der Verfolgte zumindest die tatsächliche Möglichkeit gehabt haben, sich über einen Verteidiger zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen einzulassen und diesen gegebenenfalls entgegenzutreten. In aller Regel wird dies die Beteiligung des Verteidigers an der zum Urteil führenden Hauptverhandlung erfordern, weil dort die Sachverhaltsfeststellungen getroffen und die Rechtsfragen erörtert werden, welche für die Verurteilung maßgeblich sind. (amtl. Leitsatz)

KG, Beschl. v. 27.07.2017 – (4) 151 AuslA 87/17 (101/17)

Mitgeteilt vom 4. Strafsenat des KG, Berlin.

Auslieferung nach Bulgarien

IRG § 83 Abs. 2 Nr. 1, 3, § 73 IRG; EMRK Art. 3

1. Angaben des ersuchenden Staates zu den Umständen einer Abwesenheitsentscheidung werden durch lediglich pauschales Bestreiten des Verfolgten nicht in Frage gestellt.

2. Entscheidungen des ersuchenden Staates in einem Bewährungswiderrufsverfahren sind von § 83 IRG nicht erfasst.

3. Die allgemeine Zusicherung der bulgarischen Behörden vom 13.08.2015 hinsichtlich der teilweise unzureichenden Haftbedingungen in der Republik Bulgarien, dass ausgelieferte Personen den Anforderungen des Art. 3 EMRK und den europäischen Mindestnormen entsprechend untergebracht werden, ist völkerrechtlich verbindlich und solange zu beachten, als nicht im Einzelfall eine zusicherungswidrige Unterbringung einer ausgelieferten Person konkret belegt ist. Einer individuellen Zusicherung bedarf es darüber hinausgehend nicht. (amtl. Leitsätze)

OLG Nürnberg, Beschl. v. 22.12.2017 – 1 Ausl AR 44/17

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des *OLG Nürnberg*.

Anm. d Red.: S. dazu aber auch *OLG Dresden* StV 2016, 237 (Ls), *OLG Bremen* StV 2015, 365 und *OLG Celle* StV 2015, 368 (Ls).

Auslieferung zur Strafvollstreckung und Resozialisierungsanspruch; Zustellung eines Abwesenheitsurteils

IRG §§ 83b, 79, 83 Abs. 3; Rb-EuHb Art. 4a Abs. 1

1. Maßgeblich für die Entscheidung über die Strafvollstreckung im Heimatstaat ist, ob durch die Verbüßung der Strafe im Inland die Resozialisierungschancen des Verfolgten merklich erhöht werden, der inländische Strafvollzug also der Aufgabe, den Verurteilten zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, besser gerecht werden kann, als der im ersuchenden Staat (hier: Polen). Insoweit ist über den gewöhnlichen Aufenthalt des Verfolgten in Deutschland hinaus von Bedeutung, in welchem Maße seine beruflichen, wirtschaftlichen, familiären und sozialen Beziehungen im Inland verfestigt sind. Auch die Dauer des Aufenthalts im Inland ist

zu bedenken: Bei einem länger als fünf Jahre dauernden ununterbrochenen Aufenthalt ist eine ausreichende Integration im Inland regelmäßig indiziert. Die Beherrschung der deutschen Sprache stellt ebenfalls einen gewichtigen Umstand für die Annahme einer Integration dar.

2. Im Falle einer Vollstreckung der Strafe im Herkunftsstaat bestehen grundsätzlich von vornherein keine der Resozialisierung entgegenstehenden sprachlichen und kulturellen Probleme, weshalb die Bindungen an Deutschland von besonderer Ausprägung sein müssen, um ein Bewilligungshindernis zu begründen; wie bei jeder Auslieferungsentscheidung ist zu beachten, dass eine zulässige Auslieferung nach dem gesetzgeberischen Willen im Regelfall auch zu bewilligen ist.

3. Für eine Anwendung des Ausnahmetatbestands des § 83 Abs. 3 IRG bedarf es einer »Zustellung des Urteils«: Die nach dem Recht des ersuchenden Staates erfolgte Zustellung muss den Verfolgten auch tatsächlich erreicht und zu einer Kenntnisnahme der Entscheidung geführt haben; dafür genügt nur eine persönliche Zustellung, nicht etwa eine solche per Niederlegung.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 12.06.2018 – 1 Ausl 13/18

Aus den Gründen: I. Dem Antrag auf Erklärung der Zulässigkeit der Auslieferung [nach Polen] konnte nur [hinsichtlich eines der zu vollstreckenden Urte.] entsprochen werden.

1. In Bezug auf das auf einer Absprache nach Art. 335 der polnischen StPO beruhende Abwesenheitsurt. des *AG Łódź-Widzew* v. 10.04.2014 (...) verweist der *Senat* auf die Ausführungen im Auslieferungshaftebefehl v. 05.04.2018. Auslieferungshindernisse bestehen insoweit nicht.

Die Entscheidung der GStA, ein Bewilligungshindernis gem. § 79 Abs. 2 IRG i.V.m. § 83b IRG nicht geltend zu machen, ist nicht zu beanstanden. Nach dem Willen des Gesetzgebers steht der Bewilligungsbehörde hierbei ein sehr weites Ermessen zu, das gerichtlich nur sehr eingeschränkt überprüft werden kann. Unter Berücksichtigung dieses weiten Ermessens ist es allerdings erforderlich, dass die nach § 79 Abs. 2 S. 2 IRG zu begründende Vorabentscheidung dem *OLG* die gebotene Überprüfung ermöglicht, ob die Bewilligungsbehörde die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 83b IRG zutreffend beurteilt hat und sich bei Vorliegen von Bewilligungshindernissen des ihr eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles bewusst war.

Diesen Anforderungen wird die getroffene Entschließung v. 16.04.2018, zu der der Verfolgte durch Schriftsatz seines Beistandes v. 28.05.2018 Stellung genommen hat, gerecht.

Die GStA hat dabei in den Blick genommen, dass von einem gewöhnlichen Aufenthalt des Verfolgten in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen ist. Ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einer Vollstreckung im Inland hat sie gleichwohl in ermessensfehlerfreier Weise abgelehnt. Maßgeblich für die zu treffende Entscheidung ist, ob durch die Verbüßung der Strafe im Inland die Resozialisierungschancen des Verfolgten merklich erhöht werden. Der Strafvollzug in der Bundesrepublik muss also der Aufgabe, den Verurteilten zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, besser gerecht werden als die Strafvollstreckung im ersuchenden Staat. Insoweit ist über den gewöhnlichen Aufenthalt des Verfolgten in Deutschland hinaus von Bedeutung, in welchem Maße die beruflichen, wirtschaftlichen, familiären und sozialen Beziehungen des Verfolgten im Inland verfestigt sind. Auch die Dauer des

Aufenthalts im Inland ist zu bedenken. So ist bei einem – vorliegend noch nicht gegebenen – länger als fünf Jahre dauernden ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet eine ausreichende Integration im Inland regelmäßig indiziert. Die Beherrschung der deutschen Sprache stellt ebenfalls einen gewichtigen Umstand für die Annahme einer Integration dar. Andererseits ist anzunehmen, dass im Falle einer Vollstreckung der Strafe im Herkunftsstaat von vornherein keine der Resozialisierung entgegenstehenden sprachlichen und kulturellen Probleme bestehen. Im Allgemeinen müssen deshalb bei drohender Strafvollstreckung im Herkunftsland die Bindungen an Deutschland von besonderer Ausprägung sein, um ein Bewilligungshindernis zu begründen. Auch ist wie bei jeder Auslieferungsentscheidung der Grundsatz des § 79 Abs. 1 IRG zu beachten, wonach eine zulässige Auslieferung nach dem gesetzgeberischen Willen im Regelfall auch zu bewilligen ist (vgl. *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 29.06.2015 – 1 AK 10/15, juris, m.w.N.).

Diese Gesichtspunkte hat die GStA in ihrer Entscheidung ersichtlich bedacht. Soweit sie unter Zugrundelegung dieser Umstände zu dem Schluss kommt, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass durch eine Vollstreckung der Strafe im Inland die Resozialisierungschancen des Verfolgten erhöht würden, ist dieses Ergebnis vertretbar und angesichts des eingeschränkten Prüfungsmaßstabes hinzunehmen.

Der Sorge des Verfolgten vor eventuellen Racheaktionen seitens auf Grund der Angaben des Verfolgten verurteilter und inhaftierter Mittäter wird die GStA durch entsprechende Hinweise an die polnischen Behörden Rechnung tragen.

2. Einer Auslieferung zur Strafvollstreckung aus dem Urte. des *BezG Łódź* v. 17.04.2014 (...) steht hingegen § 83 Abs. 1 Nr. 3 IRG entgegen. Anders als der Entscheidung v. 10.04.2014 lag diesem, ebenfalls in Abwesenheit des Verfolgten ergangenen Urte. keine Absprache zwischen dem Verfolgten und der polnischen StA zu Grunde, so dass eine Auslieferung nur unter den Voraussetzungen von § 83 Abs. 2 bis 4 IRG zulässig wäre.

Eine Aushändigung der Ladung zur Hauptverhandlung an eine Hausgenossin und damit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 Nr. 1a) bb) IRG konnte [...] nicht festgestellt werden. Eine Vertretung durch einen RA (§ 83 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 IRG) ist nicht erfolgt.

Auch der Ausnahmetatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 2 IRG liegt nicht vor. Zwar hat der Verfolgte, wie die polnischen Behörden ergänzend mitgeteilt haben, am 23.04.2014 entsprechend den polnischen Verfahrensvorschriften die Zustellung der schriftlichen Begründung des Urte. v. 17.04.2014 beantragt. Die schriftlichen Urteilsgründe nebst Rechtsmittelbelehrung wurden sodann, da sie dem Verfolgten weder unter der gerichtsbekannteten Adresse [...] noch unter der von dem Verfolgten in seinem Antrag v. 23.04.2014 genannten Anschrift [...] persönlich ausgehändigt werden konnten, beim jeweiligen Postamt niedergelegt. Hierüber wurde der Verfolgte jeweils zweimal benachrichtigt, holte aber die bezeichneten Schriftstücke nicht beim jeweiligen Postamt ab. Eine Berufung legte er innerhalb der hierdurch nach polnischem Verfahrensrecht in Gang gesetzten Frist nicht ein.

Dieses reicht aber nicht aus.

Für eine Anwendung des Ausnahmetatbestands des § 83 Abs. 3 Nr. 2 IRG fehlt es an einer »Zustellung des Urteils« i.S.d. Vorschrift. Erforderlich hierfür ist, dass die nach dem Recht des ersuchenden Staates erfolgte Zustellung den Verfolgten auch tatsächlich erreicht hat und zu einer Kenntnisaufnahme der Entscheidung geführt hat (vgl. *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 19.11.2015 – 1 AK 81/15, juris).

Zwar setzt die Vorschrift nach ihrem Wortlaut lediglich voraus, dass das Urte. dem Verfolgten zugestellt worden sein muss, doch genügt ungeachtet der weit gefassten Formulierung nur eine persönliche Zustellung, nicht etwa eine solche per Niederlegung. Abgesehen davon, dass auch in allen sonstigen in § 83 IRG geregelten Ausnahmefällen ein Abwesenheitsurt. nur dann eine Auslieferung rechtfertigt, wenn eine tatsächliche Kenntnis des Verfolgten von der Verurteilung oder der hierzu führenden Verhandlung sichergestellt ist, und nicht nachvollziehbar erscheint, warum von dieser Kernvoraussetzung im Falle mangelnder Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. Rechtsmittels binnen der gesetzlichen Frist durch den Verfolgten abgerückt werden sollte, findet diese Voraussetzung auch in der Formulierung des durch den Rb 2009/299/JI des Rates v. 26.02.2009 in den [...] Rb-EuHb eingefügten Art. 4a Abs. 1, dessen Formulierung in § 83 Abs. 4 IRG nur unvollständig übernommen worden ist, Bestätigung. Auch Art. 4 Abs. 1c), welcher dem § 83 Abs. 3 IRG entsprechende Regelungen enthält, erwähnt zwar nur das Erfordernis einer Zustellung ohne nähere Einschränkung, doch ergibt sich aus dem Kontext der Gesamtregelung unter Einbeziehung des nachfolgenden Art. 4a Abs. 1d), dass eine persönliche Zustellung gemeint ist. Art. 4a Abs. 1d) sieht eine Auslieferung ungeachtet des Vorliegens eines Abwesenheitsurt. auch dann als zulässig an, wenn dem Verfolgten die Entscheidung erst nach Übergabe persönlich zugestellt wird und er über die Möglichkeit eines Wiederaufnahme- oder Berufungsverfahrens belehrt wird. Die Alternative des Art. 4a Abs. 1 Ziff. d) wird mit der Formulierung »die Entscheidung nicht persönlich zugestellt erhalten hat, aber ...« eingeleitet. Die damit aufgestellte Voraussetzung des Fehlens einer persönlichen Zustellung erscheint nur dann nachvollziehbar, wenn die Formulierung in Art. 4a Abs. 1 Ziff. c) »nachdem ihr die Entscheidung zugestellt ... worden ist ...« eine persönliche Zustellung bezeichnen sollte, nicht aber, wenn danach auch anderweitig vermittelte Zustellungen ausreichen würden.

Dieser, nunmehr in § 83 Abs. 4 IRG geregelte Ausnahmetatbestand setzt, wie sich aus Ziff. 12 der Erwägungen zum Rb 2009/299/JI (»Das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren sollte gewährleistet werden, wenn die Entscheidung bereits zugestellt wurde sowie wenn sie – im Falle des Europäischen Haftbefehls – noch nicht zugestellt wurde, jedoch unverzüglich nach der Übergabe zugestellt wird. Der letztgenannte Fall bezieht sich auf eine Situation, in der es den Behörden nicht gelungen ist, die betroffene Person zu kontaktieren, insbes. weil diese versucht hat, sich der Justiz zu entziehen.«) ergibt, eine Situation voraus, in der es den Behörden vor dem Auslieferungersuchen nicht gelungen ist, die betroffene Person durch persönlichen Kontakt über die in ihrer Abwesenheit ergangene Entscheidung zu informieren.

Dem entspricht auch der Inhalt eines Anschreibens des BMJ v. 06.07.2011, in welchem ebenfalls zwischen einer anfangs-

lichen persönlichen Zustellung der Entscheidung und einer solchen nach Übergabe des Verfolgten differenziert wird. Bereits vor der Übernahme des Rb 2009/299/JI in nationales Recht durch die Änderung von § 83 IRG hatte das BMJ in diesem Anschreiben ausgeführt, dass den Ersuchen zukünftig Auskünfte beigefügt werden müssten, wie die sich aus dem Rb 2009/299/JI ergebenden Voraussetzungen im Hinblick auf die dargestellten verschiedenen Alternativen erfüllt wurden. So seien im Europäischen Haftbefehl alternative Angaben für den Fall notwendig, dass der betroffenen Person die Entscheidung nicht persönlich zugestellt wurde, aber sie die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten und bei der Zustellung der Entscheidung ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und von der Frist in Kenntnis gesetzt werden wird, über die sie verfüge, um ein neues Verfahren zu beantragen.

In der Entscheidung des *OLG München* v. 03.03.2016 (1 AR 5/16, juris) vermag der *Senat* eine abweichende Auffassung nicht zu erkennen. In jenem Verfahren war im ersuchenden Staat (dort: Niederlande) die Aushändigung der Dokumente an den Verfolgten persönlich erfolgt, fraglich war allein, ob diese ausreichten, den Verfolgten ausreichend über die Entscheidung und seine Rechtsbehelfe in Kenntnis zu setzen.

Ein sonstiger Ausnahmetatbestand gem. § 83 Abs. 2 bis 4 IRG ist nicht erkennbar. Insbes. haben die polnischen Behörden hinreichend zu erkennen gegeben, dass sie nach Auslieferung des Verfolgten eine erneute Zustellung ihm persönlich, verbunden mit der Möglichkeit, eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren zu beantragen (§ 83 Abs. 4 IRG), nicht vornehmen werden.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des *OLG Oldenburg*.

Widerruf des Einverständnisses mit der Überstellung

IRG §§ 84a, 84b

Bei einer Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines schwedischen Urteils in der Bundesrepublik Deutschland ist es unerheblich, wenn der bereits in Schweden inhaftierte Verurteilte deutscher Staatsangehörigkeit sein ursprüngliches Einverständnis mit der Überstellung nach Deutschland widerruft, sofern er vor der Inhaftierung seinen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hatte. (amtl. Leitsatz)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.04.2018 – 1 Ws 21/18

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des *OLG Stuttgart*.

Übernahme der Vollstreckung aus einem EU-Mitgliedstaat

IRG § 84d; StPO § 450a

1. Begehrt ein EU-Mitgliedstaat die Übernahme der Vollstreckung einer dort verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland, nachdem zuvor die auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls beehrte Auslieferung des Verurteilten wegen der Geltendmachung von Bewilligungshindernissen durch die Generalstaatsanwaltschaft abgelehnt wur-